

# Ludwigshafen Stadt am Rhein

## Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 74/2019

ausgegeben am: 29. November 2019

### Sitzung des Ortsbeirates Mundenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Mundenheim treten am

**Donnerstag, 5. Dezember 2019, 18 Uhr,  
Großer Saal des Franz-Siegel-Seniorenwohnheims,  
Wegelnburgstraße 59,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Baumbestattungen auf dem Friedhof Mundenheim
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Fußgängersicherung im Bereich des Ev. Kindergartens Weißenburgerstraße
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Umwidmung der Taxiparkplätze auf dem Marktplatz in Kurzzeitparkplätze
6. Antrag der GRÜNE/PIRATEN- Ortsbeiratsfraktion  
Gestaltung eines Teiles des Zedwitzparks als naturnahe Wiese
7. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Aktueller Sachstand Planfeststellungsverfahren Posttunnel
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Bericht zum aktuellen Sachstand enge Straßen

Ludwigshafen am Rhein, 29.11.2019

gez.

Anke Simon

Ortsvorsteherin

## Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 10. Dezember 2019, 17 Uhr,  
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

### T a g e s o r d n u n g:

#### Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht Ortsvorsteher
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Öffnung der Bayreutherstraße für den Durchgangsverkehr
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Erweiterung der Parkplätze auf dem Gördelerplatz
6. Antrag die Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Sitzgruppe auf dem Gördelerplatz
7. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Aufrechterhaltung der Fußgängerachse Prinzregenten-/Bismarckstraße
8. Antrag die Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Überprüfung der Bistros in der Rohrlachstraße auf verdecktes Glücksspiel
9. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Lastenräder für die Nördliche Innenstadt
10. Antrag die Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Neugestaltung der Grünfläche Ecke Seiler-/ Gräfenaustraße
11. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Umzäunte Auslaufläche für Hunde im Marienpark
12. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Entwicklung der Anmeldezahlen für Kindertagesstätten in der Nördlichen Innenstadt
13. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Nahversorgung im Ortsbezirk
14. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Erhalt und Verbesserung der Nahversorgung im Stadtteil Nord/ Hemshof
15. Anfrage die Linke-Ortsbeiratsfraktion  
Gußstahlgitter des ehemaligen Viadukts
16. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Sachstandsbericht zum Grundstück im Bereich Kanalstraße 66/68
17. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Umsetzung von Maßnahmen aus den Klimaschutzpaketen im Ortsbezirk Nördliche  
Innenstadt
18. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Schadstoffe im Brückenbauwerk Hochstraße Nord
19. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Straßenbahnhaltestelle zwischen Haltestellen Hauptbahnhof und Frankenthaler Straße
20. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Bäume und Flächen auf dem Hauptfriedhof
21. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radverkehr
22. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 29.11.2019

gez.  
Antonio Priolo  
Ortsvorsteher

**Flächennutzungsplanteiländerung liegt aus;**  
**26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 „Luitpoldhafen Süd“**  
**Stadtteil: Süd**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.07.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan '99 Ludwigshafen am Rhein im Teilbereich Nr. 26 „Luitpoldhafen Süd“ zu ändern. Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2018 wurden die Ziele weiter konkretisiert. Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2018 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Nach dem Großbrandereignis im Jahr 2013 soll die als unbefriedigend zu bezeichnende Situation des unmittelbaren Aneinandergrenzen von Wohnen und gewerblicher Nutzung einer problemlösenden städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden. Zielsetzung des Verfahrens war zunächst die Änderung der Darstellung Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Hafen“ in „gemischte“ bzw. „gewerbliche Baufläche“. Nun wird das Planungsziel einer überwiegend im Schwerpunkt wohnbaulichen Nutzung weiterverfolgt, um hierdurch insbesondere auch den gestiegenen Wohnungsbedarf in der Stadt mit decken zu können. Hierzu soll im Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ ein „Urbanes Gebiet“ gemäß § 6a BauNVO festgesetzt werden. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll nun in der Folge der gesamte Bereich als „gemischte Baufläche“ dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes '99 erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“.

**Plangebiet**

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Schwanthalerallee,  
im Osten: durch die Hafenstraße,  
im Süden: durch die nord-östliche Gebäudeflucht des Anwesens Hafenstraße 25 sowie  
im Westen: durch die Hochwasserschutzlinie (Mauer) entlang des Hafenbeckens.

Der Geltungsbereich umfasst lediglich einen Teil des Grundstücks mit der Flurstücknummer 3575/2018, Flur 0 der Gemarkung Ludwigshafen. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 2,6 ha.

**Offenlagezeitraum und weitere Angaben**

Die 26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 „Luitpoldhafen Süd“ mit Begründung einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**Montag, den 09.12.2019 bis einschließlich Montag, den 20.01.2020**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

### **Arten umweltbezogener Informationen**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügbar und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- Umweltbericht zur 26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes '99 „Luitpoldhafen Süd  
Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Er trifft Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.  
Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Bodenbelastungen und zur Frage der Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge:

- Bemessungsgrundwasserstand und zugehörige Flurabstände (Karte) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung, umwelttechnische Untersuchungen für den Standort Hafestraße 47 (ehemals Halle 233) – Parkinsel Ludwigshafen
- Eingrenzende Untergrunduntersuchungen auf dem Gelände der Tankstelle am C+C Großmarkt, Ecke Hafestraße / Schwanthalerallee in 67061 Ludwigshafen
- Aushubüberwachung und weiterführende Erkundungsmaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Tankstelle am C+C Großmarkt, Ecke Hafestraße / Schwanthalerallee in 67061 Ludwigshafen
- Artenschutzrechtliche Erfassungen zum Bebauungsplan „Luitpoldhafen Süd“
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ (Bericht-Nr.: P18-041/1)
- Schalltechnische Untersuchung zu Geräuschimmissionen des Containerumschlags der Contargo GmbH & Co. KG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 (Bericht-Nr. P19-035/1)
- Gutachten über angemessene Abstände und Auswirkungen der Planung gemäß § 50 BImSchG für das Werksgelände der Firma Raschig GmbH in Ludwigshafen und die Bestandsbebauung
- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der RASCHIG GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18)
- Sicherheitstechnische Betrachtung über angemessene Abstände in Bezug auf mögliche Gefährdungen durch das Großtanklager der Firma Shell Deutschland Oil GmbH
- Angaben der OQEMA TERMINAL GmbH & Co. KG zur Ermittlung des angemessenen Abstandes entsprechend § 50 BImSchG für die Bebauungsplanung Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“
- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der Contargo Rhein-Neckar GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18)
- Umweltbericht und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“

Weiterhin wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen vorgebracht:

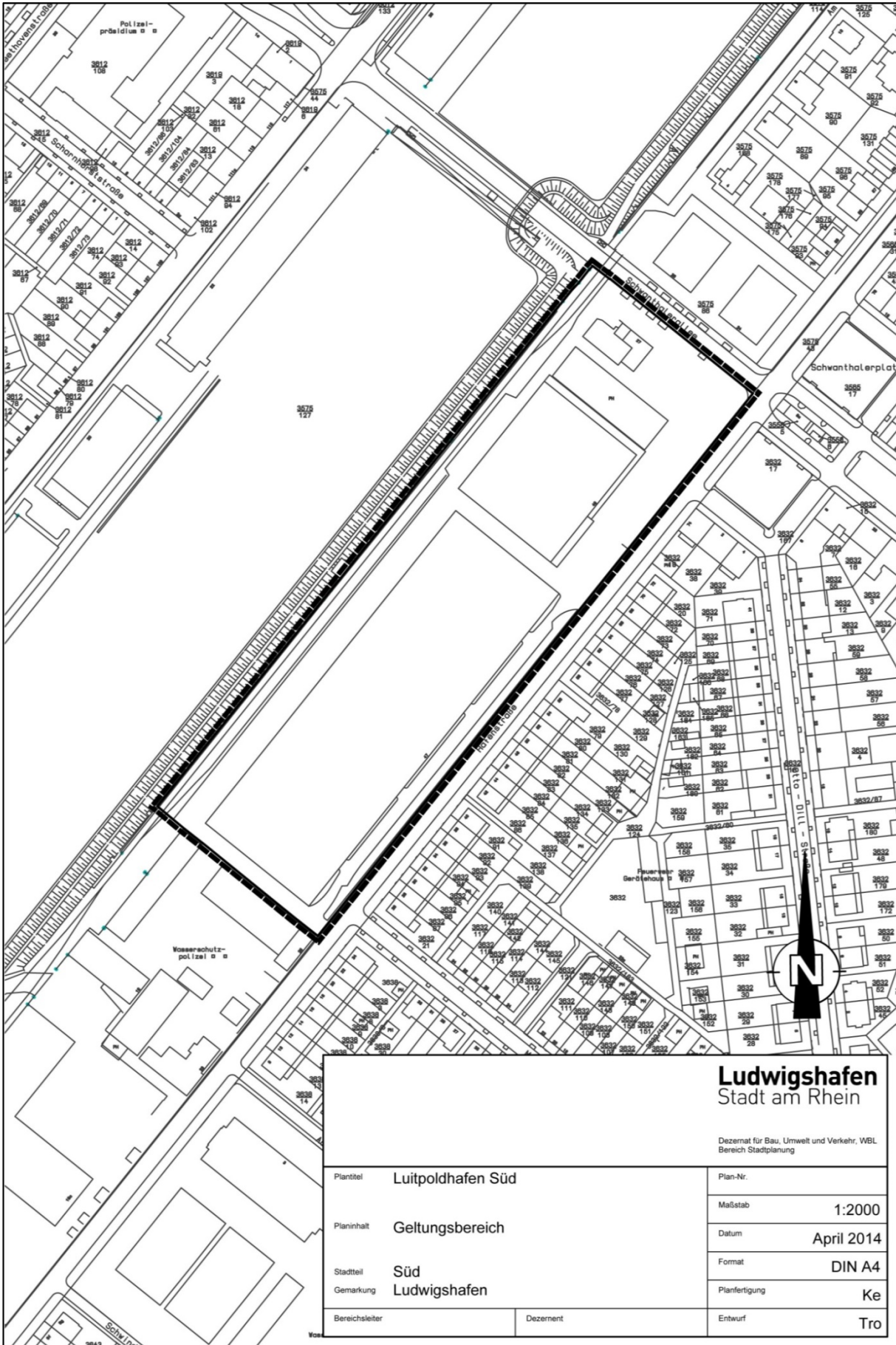
- Hinweis auf mögliche Lärmbeeinträchtigungen durch benachbarte gewerbliche Nutzungen
- Hinweis auf vorhandene Störfallbetriebe
- Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden
- Vorgaben zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und Erstellung eines Entwässerungskonzeptes
- Hinweis auf die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich und die Sicherstellung der Hochwasserschutzlinie
- Hinweis auf punktuelle Bodenbelastungen durch ein Brandereignis sowie ehemalige bodenschutzrelevante Nutzungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.11.2019  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

# Geltungsbereich



## Ludwigshafen Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL  
Bereich Stadtplanung

|                |                   |               |            |
|----------------|-------------------|---------------|------------|
| Plantitel      | Luitpoldhafen Süd | Plan-Nr.      |            |
| Planinhalt     | Geltungsbereich   | Maßstab       | 1:2000     |
| Stadtteil      | Süd               | Datum         | April 2014 |
| Gemarkung      | Ludwigshafen      | Format        | DIN A4     |
| Bereichsleiter |                   | Planfertigung | Ke         |
| Dezernent      |                   | Entwurf       | Tro        |

**Bebauungsplan liegt aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“**  
**Stadtteil: Süd**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat bereits in seiner Sitzung am 07.04.2014 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ beschlossen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2018 wurden die Ziele weiter konkretisiert. Des Weiteren hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2018 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Nach dem Großbrandereignis im Jahr 2013 soll die als unbefriedigend zu bezeichnende Situation des unmittelbaren Aneinandergrenzen von Wohnen und gewerblicher Nutzung einer problemlösenden städtebaulichen Neuordnung zugeführt werden. Zielsetzung des Verfahrens war zunächst in diesem Bereich Baurecht für eine gemischte bzw. moderat gewerbliche Nutzung zu schaffen. Nun wird das Planungsziel einer im Schwerpunkt wohnbaulichen Nutzung weiterverfolgt, um hierdurch insbesondere auch den gestiegenen Wohnungsbedarf in der Stadt mit decken zu können. Hierzu soll ein „Urbanes Gebiet“ gemäß § 6a BauGB festgesetzt werden.

**Plangebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Schwanthalerallee,  
im Osten: durch die Hafestraße,  
im Süden: durch die nord-östliche Gebäudeflucht des Anwesens Hafestraße 25 sowie  
im Westen: durch die Hochwasserschutzlinie (Mauer) entlang des Hafenbeckens.

Der Geltungsbereich umfasst lediglich einen Teil des Grundstücks mit der Flurstücknummer 3575/2018, Flur 0 der Gemarkung Ludwigshafen. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 2,6 ha.

**Offenlagezeitraum und weitere Angaben**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ mit seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

**Montag, den 09.12.2019 bis einschließlich Montag, den 20.01.2020**

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

## Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügbar und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd  
Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Er trifft Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.  
Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Bodenbelastungen und zur Frage der Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend aufgeführten Gutachten und Fachbeiträge:

- Bemessungsgrundwasserstand und zugehörige Flurabstände (Karte) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung, umwelttechnische Untersuchungen für den Standort Hafestraße 47 (ehemals Halle 233) – Parkinsel Ludwigshafen
- Eingrenzende Untergrunduntersuchungen auf dem Gelände der Tankstelle am C+C Großmarkt, Ecke Hafestraße / Schwanthalerallee in 67061 Ludwigshafen
- Aushubüberwachung und weiterführende Erkundungsmaßnahmen auf dem Gelände der ehemaligen Tankstelle am C+C Großmarkt, Ecke Hafestraße / Schwanthalerallee in 67061 Ludwigshafen
- Artenschutzrechtliche Erfassungen zum Bebauungsplan „Luitpoldhafen Süd“
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“ (Bericht-Nr.: P18-041/1)
- Schalltechnische Untersuchung zu Geräuschimmissionen des Containerumschlags der Contargo GmbH & Co. KG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 644 (Bericht-Nr. P19-035/1)
- Gutachten über angemessene Abstände und Auswirkungen der Planung gemäß § 50 BImSchG für das Werksgelände der Firma Raschig GmbH in Ludwigshafen und die Bestandsbebauung
- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der RASCHIG GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18)
- Sicherheitstechnische Betrachtung über angemessene Abstände in Bezug auf mögliche Gefährdungen durch das Großtanklager der Firma Shell Deutschland Oil GmbH
- Angaben der OQEMA TERMINAL GmbH & Co. KG zur Ermittlung des angemessenen Abstandes entsprechend § 50 BImSchG für die Bebauungsplanung Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“
- Gutachten zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände zwischen dem Betriebsbereich der Contargo Rhein-Neckar GmbH und benachbarten schutzbedürftigen Objekten und Gebieten (Leitfaden KAS-18)
- Umweltbericht und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 644 „Luitpoldhafen Süd“

Weiterhin wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Hinweis auf mögliche Lärmbeeinträchtigungen durch benachbarte gewerbliche Nutzungen
- Hinweis auf vorhandene Störfallbetriebe
- Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden
- Vorgaben zum Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser und Erstellung eines Entwässerungskonzeptes
- Hinweis auf die Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich und die Sicherstellung der Hochwasserschutzlinie



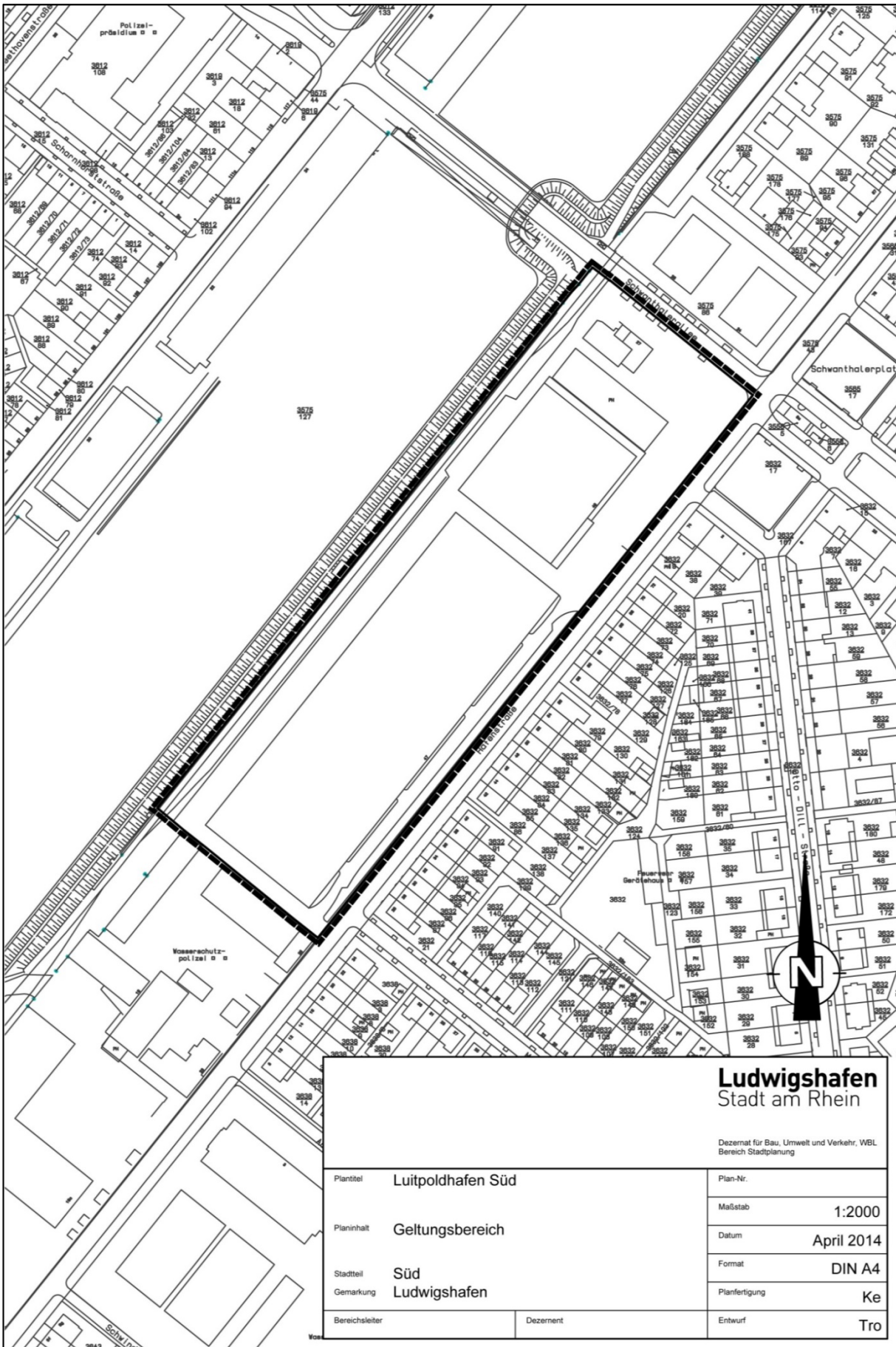
- Hinweis auf punktuelle Bodenbelastungen durch ein Brandereignis sowie ehemalige bodenschutzrelevante Nutzungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.11.2019  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

# Geltungsbereich



## Ludwigshafen Stadt am Rhein

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL  
Bereich Stadtplanung

|                |                   |               |            |
|----------------|-------------------|---------------|------------|
| Plantitel      | Luitpoldhafen Süd | Plan-Nr.      |            |
| Planinhalt     | Geltungsbereich   | Maßstab       | 1:2000     |
| Stadtteil      | Süd               | Datum         | April 2014 |
| Gemarkung      | Ludwigshafen      | Format        | DIN A4     |
| Bereichsleiter |                   | Planfertigung | Ke         |
| Dezernent      |                   | Entwurf       | Tro        |

**Planungen werden öffentlich dargelegt**  
**31. Teiländerung des Flächennutzungsplans'99 „Luitpoldstraße Nord“**  
**Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan'99 Ludwigshafen am Rhein zu ändern. Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-. Der Teiländerungsplan erhält die Nr. 31 und die Bezeichnung „Luitpoldstraße Nord“.

Sein Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch das Flurstück 3185/13 der Gemarkung Oppau,  
im Osten: durch die Luitpoldstraße und die Bebauung des Alten- und Pflegeheims,  
im Süden: durch die städtischen Flurstücke 3184/3 und 3184/4 der Gemarkung Friesenheim (Weg) und den öffentlichen Fußweg, Flurstück 3184/5 der Gemarkung Friesenheim,  
im Westen: durch Teilflächen der Grundstücke 3170/5, 3170/6 der Gemarkung Friesenheim, angrenzend am Zehnmorgenweiher.

Die Änderung des Flächennutzungsplans'99 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“.

Ziel der Planung ist die Darstellungsänderung von Grünfläche hin zur Wohnbaufläche. Innerhalb dieser Wohnbaufläche soll ein Bebauungsmix von kleineren Mehrfamilienhäusern und Einfamilienhausbebauung entstehen.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

**vom 09.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019**

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Dabei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Erörterungstermin am

**Montag, den 16.12.2019 um 17.00 Uhr**

Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls im 3. OG des Rathauses vor dem Großraumbüro 301 statt.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.11.2019

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

## Geltungsbereich:



## Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

**Planungen werden öffentlich dargelegt**  
**Bebauungsplan Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“**  
**Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“ aufzustellen. Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 23.500 m<sup>2</sup>. Er ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Flurstücke 3185/13 und 2386 der Gemarkung Oppau,
- im Osten: durch das Flurstück 3156 sowie die Luitpoldstraße und die Bebauung des Alten- und Pflegeheims,
- im Süden: durch die städtischen Flurstücke 3184/3 und 3184/4 der Gemarkung Friesenheim (Weg) und den öffentlichen Fußweg, Flurstück 3184/5 der Gemarkung Friesenheim,
- im Westen: durch die Flurstücke 3149 und 3170/36 der Gemarkung Friesenheim, dem Zehnmorgenweiher.

Die Grundstücke des Plangebietes sind straßenbegleitend mit Einfamilienhäusern bebaut; die hinteren Grundstücksteile sind als Privatgärten eingezäunt und liegen teilweise schon seit längerem brach. Für den vorderen Planbereich entlang der Luitpoldstraße ist die Zulässigkeit gemäß § 34 BauGB bereits heute gegeben. Eine bauliche Entwicklung jenseits der vorhandenen Bebauungstiefe ist zum jetzigen Zeitpunkt planungsrechtlich (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) allerdings nicht zulässig.

Somit reicht die derzeitige Rechtsgrundlage nicht aus, um angemessene Regelungsinhalte im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sicher zu stellen.

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist somit Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung in den Gartenflächen, aber auch gleichzeitig die Voraussetzung für eine dauerhafte Sicherung von Teilen der Waldflächen und eine Aufwertung der Naherholungsfunktion im Gebiet rund um den Zehnmorgenweiher.

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt; dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Da die Ziele des Bebauungsplanes Nr. 667 „Luitpoldstraße Nord“ nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans übereinstimmen, wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans notwendig.

Die Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – wird die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Planungsabsichten und Lösungsmöglichkeiten) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Ausstellung in der Zeit

**vom 09.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019**

öffentlich darlegen. Die Ausstellung findet im Rathaus, Rathausplatz 20, 3. OG, Zimmer 301 statt. Sie ist montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Dabei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

Zusätzlich wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einem Erörterungstermin am

**Montag, den 16.12.2019 um 17.00 Uhr**

Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Diese so genannte frühzeitige Bürgerbeteiligung findet ebenfalls im 3. OG des Rathauses vor dem Großraumbüro 301 statt.

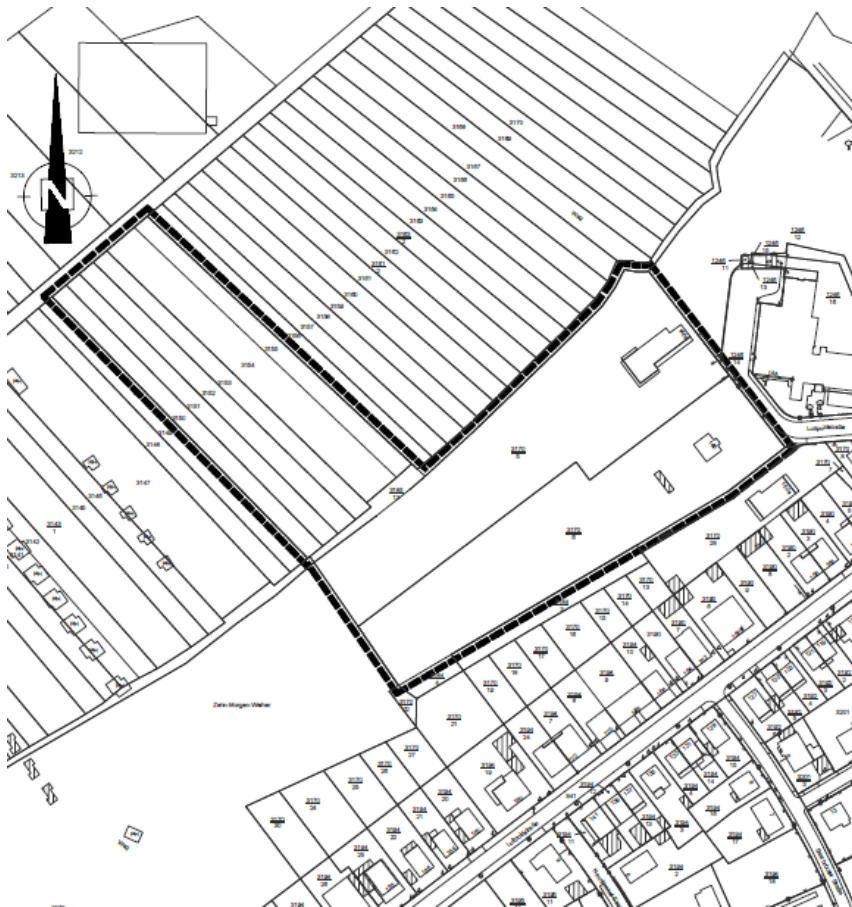
Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.11.2019

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

## Geltungsbereich:



### Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

### Einziehung einer Fläche der Gemarkung Ludwigshafen, Lagerplatzweg

Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBL. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBL. S. 21)

Die in der Gemarkung Ludwigshafen gelegene Fläche des Flurstücks 2408/15, welche öffentlich gewidmet ist, wird eingezogen, da diese zukünftig für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich ist.

Es ist beabsichtigt, die Fläche des o.g. Flurstückes mit Wirkung zum 01.01.2020 einzuziehen.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 37 Abs. 2 LStrG bekanntgegeben. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Einziehung mit Schreiben vom 05.11.2019 zugestimmt.

Die Planunterlagen, in welcher die Einziehungsfläche kenntlich gemacht ist, können bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, Zimmer 229, Rheinuferstraße 9, 67061 Ludwigshafen während der Dienststunden (vormittags: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, nachmittags: Montag bis Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) eingesehen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist es zweckmäßig, das Datum dieser Verfügung anzugeben und nach Möglichkeit einen Durchschlag bzw. eine Zweitschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim dem Bereich Tiefbau, Rheinuferstraße 9, Zimmer 229, 67061 Ludwigshafen oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4. Obergeschoss, Zimmer 46, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle [Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de](mailto:Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de) kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz versehen ist.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.**

Ludwigshafen am Rhein, den 26.11.2019  
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Beförderungsentgelte Taxen 1-10**  
**Rechtsverordnung**  
**über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und über die Beförderungsbedingungen**  
**für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen**  
**vom 19. November 2019**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115) verordnet die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Für Fahrten mit Kraftdroschken innerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein gelten die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 2**  
**Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt wird durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(2) Als Beförderungsentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

1. Mindestfahrpreis = Grundpreis ..... 3,00 Euro
2. Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke bis 3,000 km ..... 2,60 Euro/km  
(entspricht 0,10 Euro je zurückgelegte Wegstrecke von 38,46 Metern)
3. Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke ab 3,001 km bis 4,000 km ..... 2,00 Euro/km  
(entspricht 0,10 Euro je zurückgelegte Wegstrecke von 50,00 Metern)
4. Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke ab 4,001 km ..... 1,90 Euro/km  
(entspricht 0,10 Euro je zurückgelegte Wegstrecke von 52,63 Metern)
5. Entgelt für Wartezeit ..... 30,00 Euro/Stunde
6. Pauschaler Zuschlag für Großraumfahrzeuge für Fahrten im  
Pflichtfahrgebiet ab dem fünften Fahrgast ..... 7,00 Euro

Der erste Anzeigenwechsel des Fahrpreisanzeigers erfolgt nach Zurücklegung der gemäß Nummer 2 festgelegten Anfangswegstrecke.

(3) Für die Anfahrten zum Fahrgast wird kein Beförderungsentgelt erhoben.

(4) Reisegepäck und Tiere werden nicht gesondert berechnet.

(5) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.

### **§ 3**

#### **Wartezeiten**

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

### **§ 4**

#### **Fahrpreisanzeige**

Zur Darstellung des Fahrpreises in Euro und dessen Umrechnung ist die Einschalttaste des Fahrpreisanzeigers einzurichten.

### **§ 5**

#### **Beförderungspflicht**

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Ludwigshafen am Rhein.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Vorschriften**

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Absatz 2 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.

(4) Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.



(5) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Feststellung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 26. Februar 2015 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19. November 2019  
Stadtverwaltung

gez.  
Schwarz  
Andreas Schwarz

### **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.